fassungsbestimmung beschränkt ist. Eine rechtliche Schranke bes staatlichen Gesetzgebungsrechtes ist, ohne ausdrückliche Versassungsweisten vorschrift, hier um so weniger anzunehmen, als die Gemeinden öffentlich-rechtliche, politische Körperschaften sind, welche die Grundlage der Staatsverwaltung bilden, so daß bei Normirung ihrer Gestaltung das öffentliche, staatliche Interesse wesentlich nut in Verracht kommt. Daß die Versassungen von einer zwangsweisen Durchsührung von Gemeindevereinigungen nicht ausdrücklich spricht (wie dies gesetzlich sür Grenzbereinigungen u. dergl. der Fall ist) erscheint als gleichgültig. Ein gesetzlicher Zwang ist nicht insolange versassungsmäßig ausgeschlossen, als die Versassung ihn nicht vorsieht, sondern er ist insolange zuläßig, als sie ihn nicht ausdrücklich ausschließt. Soweit die Versassung sie nicht beschränkt, ist eben die staatliche Gesetzgebung frei.

4. Insoweit sodann die Beschwerde behauptet, das Berfassungsgesetz vom 9. August 1891 sei mit verschiedenen Bestimmungen ber kantonalen Verfassung unvereinbar, erscheint dieselbe ohne weiters als unbegründet. Das Berfassungsgesetz bildet, wie die refursbeklagte Regierung mit Recht bemerkt, felbft einen Beftand= theil der kantonalen Verfaffung und kann also unmöglich kanto= nalverfassungswidrig fein. Insoweit dasselbe die Gesetzgebung bazu ermächtigt, für bestimmte Thatbestände Borschriften aufzustellen, welche von den allgemeinen Prinzipien der Berfassung abweichen, wird eben bas Anwendungsgebiet der lettern verfassungsmäßig beschränkt. Wenn die Rekurrentin endlich noch geltend macht, bas Berfassungsgesetz verstoße gegen Art. 4 und 5 B.=B., so kann bas Bundesgericht auf diese Beschwerde nicht eintreten. Denn die Prüfung neu erlassener kantonaler Verfassungen ober Verfassungsgesetze auf ihre Bereinbarkeit mit ber bestehenden Bundesverfassung hin ift nach Art. 6 und 85 B.B. Sache ber Bundesversamm= lung. Dieser muffen die kantonalen Versaffungen zur Genehmi= gung vorgelegt werden und fie hat dabei zu prufen, ob beren Bestimmungen mit ber Bundesverfassung vereinbar feien.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Die Beschwerde ist abgewiesen.

Fünfter Abschnitt. — Cinquième section.

Staatsverträge der Schweiz mit dem Auslande.

Traités de la Suisse avec l'étranger.

## Auslieferung. — Extradition.

Vertrag mit Deutschland. - Traité avec l'Allemagne.

99. Urtheil vom 23. Oftober 1891 in Sachen Stödlin.

A. Durch Urtheil ber Straftammer III bes großherzoglichbabischen Landgerichtes Karlsruhe vom 2. Mai 1891 wurde Mathias Stöcklin von Weisweil, damals wohnhaft in Bruchsal,
wegen fahrlässigen Falscheides im Sinne des § 163 des deutschen
Reichsstrafgesethuches zu einer Gefängnißstrafe von acht Monaten
und zu Tragung der Kosten des Strafversahrens verurtheilt. Gestützt auf dieses Urtheil suchte das großherzogliche Staatsministerium, unter Berusung auf den schweizerisch-deutschen Auslieferungsvertrag, deim schweizerischen Bundesrathe mit Note vom 28. September 1891 um Auslieferung des in Luzern provisorisch verhafteten Mathias Stöcklin nach. Da Stöcklin die Anwendbarkeit des
Auslieferungsvertrages bestritt, so hat der Bundesrath mit
Schreiben vom 10. Oktober 1891 die Akten dem Bundesgerichte
zur Entscheidung übermittelt.

B. Die Einsprache gegen die Auslieferung wird in einer Eingabe des Anwaltes des Requirirten, des Advokaten Dr. Weibel, datirt den 22. September 1891 folgendermaßen begründet: 1. Der fahrläßige "Meineid" "existive im Kanton Luzern strafrechtlich nicht." Es sei aber allgemeiner, auch im schweizerisch-deutschen

Auslieserungsvertrage anerkannter, Grundsatz des Auslieserungszrechts, daß nur wegen solcher Verbrechen ausgeliesert werde, welche auch im ersuchten Staate als solche bestehen. 2. Der schweizerische deutsche Auslieserungsvertrag bezeichne als Auslieserungsvergehen schlechthin den "Meineid". Darunter sei aber nach allgemeinem Sprachgebrauche und speziell nach der deutschen und schweizerischen Rechtsz und Gesetzessprache nur der vorsätzlich salsche Eid zu verstehen. Stöcklin dürse daher, da er nicht wegen vorsätzlich, sonzbern nur wegen sahrlässig falschen Sides verurtheilt worden sei, nicht ausgeliesert werden. 3. Es sei überhaupt allgemein anerskannte Praxis, daß wegen Fahrläsigseitsvergehen nur dann auszgeliesert werde, wenn dies besonders vereindart sei. Dieser Grundsatz müsse auch für den schweizerisch-deutschen Auslieserungsverztrag gelten, der in Art. 1 immer speziell betone, wenn auch die sahrläsige Begehung zur Auslieserung führen solle.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

- 1. Wenn der Einsprecher zunächst darauf scheint abstellen zu wollen, der sahrlässige Falscheid sei nach luzernischem Rechte nicht strafbar, so ist dieß, wie sich aus Art. 144 des luzernischen Krisminalstrafgesethuches und Art. 71 des Polizeistrafgesethuches erzeibt, nicht richtig. Die erste gegen die Auslieferung erhobene Einswendung des Requirirten ist also auch dann unbegründet, wenn es richtig sein sollte, daß der schweizerischsdeutsche Auslieferungsvertrag unbedingt davon ausgehe, die Auslieferung sei nur sür solche Handlungen zu bewilligen, welche nach der Gesetzgebung beider Staaten strasbar sind. Es braucht also letztere Frage hier nicht weiter untersucht zu werden (vergleiche übrigens Entscheidung des Bundesgerichtes, Amtliche Sammlung IV, S. 124 u. s.; XIII, S. 302).
- 2. Art. 1 Ziffer 14 bes schweizerisch-beutschen Auslieserungsvertrages stipulirt die Auslieserungspflicht nur wegen "Weineides",
  nicht auch wegen fahrläßigen Falscheides. Danach besteht für letsteren Thatbestand eine Auslieserungspflicht nicht. Denn "Wein=
  eid" bezeichnet nach dem sowohl im deutschen als im schweizeri=
  schen Recht herrschenden Sprachgebrauche nur die wissentlich falsche Eidesleistung. Freilich setzt das deutsche Keichsstrasgesetzbuch demneunten Abschnitt seines zweiten Titels, der nicht nur vom Wein=

eid sondern auch von andern Gidesdeliften, speziell vom fahrläßigen Kalscheide, handelt, die Ueberschrift "Weineid" voraus. Allein diese Ueberschrift ist a potiori entnommen und beweist durchaus nicht. bak im Sinne des beutschen Gesetzes alle im neunten Titel behanbelten Eidesdelikte unter die Bezeichnung "Meineid" fallen, vielmehr erscheint, wie in der Doktrin anerkannt ist siehe Olshausen, Rommentar; Bachter, Borlefungen, S. 476; Mertel, Lehrbuch bes deutschen Strafrechts, S. 405), als Delikt bes Meineides auch im beutschen Rechte lediglich die wissentlich falsche Gidesleistung. In der schweizerischen Gesetzgebung sodann wird als Verbrechen des "Meineides" durchaus nur die wissentlich falsche Eidesleiftung bezeichnet (siehe Strafgesetzbuch von Thurgau Ari. 182, Schaffhausen Art. 258, Obwalden Art. 57, Bern Art. 114 u. 115, Glarus Art. 71, Zürich Art. 104, Basel Art. 78, Zug § 65, Schwyz Art. 57, St. Gallen Art. 81 Riffer 1). Danach kann benn dem Ausbruck "Meineid" in Art. 1 Biffer 14 des Auslieferungsvertrages eine andere, umfassendere Bedeutung unmöglich beigemessen werben. Gine Berechtigung, biefe Bestimmung auch auf den fahrläßigen Falscheid anzuwenden, liegt um so weniger vor, als letterer Thatbestand nach einer größern Zahl schweizerischer Geseine überhaupt nicht strafbar ist und als dem schweizerisch = deutschen Auslieferungsvertrag offenbar der Gedanke zu Grunde liegt, es sei die Auslieferungs= pflicht regelmäßig auf vorsätzliche Handlungen zu beschränken. Diefer Gedanke ergibt sich beutlich baraus, daß in Art. 1 Ziffer 2, 6, 10, 20 u. 23, wo die gebrauchte Deliktsbezeichnung mangels naherer Bestimmung auch auf Fahrläßigkeitsvergeben konnte bezogen werden, ausdrücklich erklärt wird, daß nur das vorsätzliche Bergeben gemeint sei.

## Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Auslieferung bes Mathias Stöcklin an bas Großherzog= thum Baben wegen fahrläßigen Falscheibes wird nicht bewilligt.